



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1,50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettizeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 250 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 130 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2,25 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 750 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 400 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 205 M. Stellensuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Weidseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 246 (A. 190).

Leipzig, Donnerstag den 20. Oktober 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel.

Unter dem Namen Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel hat sich eine Reihe von Verlegern zusammengeschlossen, die uns um Veröffentlichung ihres nachstehend zum Abdruck kommenden Rundschreibens gebeten hat. Wir haben geglaubt, diesem Wunsche ohne weiteres nachkommen zu dürfen, da die buchhändlerische Öffentlichkeit ein Interesse daran hat, über alle Vorkommnisse innerhalb des Buchhandels benachrichtigt zu werden.

Um die Sachlage zu klären, sei folgendes bemerkt: Nach dem Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung Kantate 1921 besteht die Notstandsordnung vom 5. Oktober 1920 mit der Abänderung vom 13. Februar 1921 noch bis Kantate 1922 fort. Lediglich soweit Verträge abgeschlossen werden, die den sich anschließenden Firmen den Verzicht auf den Steuerzuschlag ermöglichen, treten solche Verträge während ihrer Dauer an die Stelle der Notstandsordnung, und für die Gegenstände, über die Verträge abgeschlossen worden sind, ist die Notstandsordnung nicht mehr zwingend. Verträge dieser Art sind bereits zustand gekommen und dürften immer mehr zustand kommen. Die am 6. Oktober in Nr. 234 des Börsenblatts veröffentlichten Richtlinien des auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine in Heidelberg eingesetzten Ausschusses zeigen, unter welchen Bedingungen der Abschluß von Abkommen von Firma zu Firma empfohlen wird. Gleichwohl ist anzunehmen — und das nachstehende Rundschreiben ist gerade der Beweis für die Richtigkeit dessen —, daß immer noch Gegenstände übrigbleiben, für die Verträge nicht abgeschlossen werden, für die demnach die Notstandsordnung zwingend bleibt. Daß sich die Verleger solcher Gegenstände ihrerseits zusammenschließen, liegt durchaus im Zuge der Entwicklung, die überall auf Zusammenschluß hinleitet. Lediglich in diesem Sinne ist die Gründung der Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel zunächst aufzufassen. Der Zusammenschluß ändert an der durch den Kantatebeschluß 1921 gegebenen Rechtslage nichts.

Wie die Entwicklung, über die ja zunächst nur bis Kantate 1922 Beschluß gefaßt ist, weitergehen wird, bleibt abzuwarten. Spätestens die Kantateversammlung 1922 wird zu beschließen haben, welche Regelung für die nächste Zeit dann gelten soll. Sie erst würde also unter Umständen auch über die in dem nachstehenden Rundschreiben gegebenen Anregungen zu befinden haben.

Dieses Rundschreiben lautet:

Leipzig, den 26. September 1921.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Während der nun fast ein Jahr sich hinziehenden Verhandlungen über die Beseitigung des Sortiment-Steuerzuschlags ist es vor allem eine Anzahl Leipziger Verleger gewesen, die sich immer wieder dahin ausgesprochen hat, daß die nicht zu überschenden wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zulassen, das gewünschte Ziel, nämlich den festen Ladenpreis, zu erreichen. Sie haben die Ansicht vertreten, daß es dem Verlage

nicht möglich sei, die schwankenden und steigenden Unkosten des Sortiments durch Rabatt auszugleichen, und daß andererseits wieder das Sortiment nicht in der Lage sein werde, auf die Zuschläge zu verzichten, wenn ihm nicht ein voller Ausgleich geboten wird. —

Trotzdem ist unter der irrtümlichen Annahme, daß die Zeit des Preisabbaus endgültig gekommen sei, versucht worden, den Steuerzuschlag zu beseitigen, indem Verlegergruppen sich zur Gewährung von Mindestrabatt bereit fanden, wohingegen Sortimentergruppen auf die Erhebung der Zuschläge verzichteten.

Nicht nur die zahlreichen Veröffentlichungen, Erklärungen und Gegenerklärungen der letzten Zeit im Börsenblatt, sondern hauptsächlich die jüngsten Verhandlungen der Delegierten der Kreis- und Ortsvereine in Heidelberg und das dort erzielte Ergebnis haben gezeigt, daß der beschrittene Weg keine Aussicht bietet, den Gesamtbuchhandel geordneten Zuständen zuzuführen. Während noch im Frühjahr ein Mindestrabatt von 35% als genügend bezeichnet wurde, lautet die in Heidelberg aufgestellte Forderung bereits auf 40% als unerlässlich für den Bestand des Geschäfts. Gesprächsweise wurde auch diese Ziffer bereits als zu niedrig bezeichnet und die Forderung nach einem Rabatt von 45% aufgestellt, wobei der Gewährung von Sonderborteilen keine Grenzen gesetzt sein sollten. Freie Verpackung und halbes Porto sollen weiterhin die Lieferungsbedingungen verbessern.

Es ist die Frage, ob diese Forderung die äußerste Grenze ist, oder ob das Sortiment unter dem Druck der steigenden Spesen (Miete, Löhne, Gehälter, Porto, Verpackung usw.) gezwungen sein wird, seine Einnahme im Verhältnis zu der wachsenden Steuer zu erhöhen.

Wird der Verleger mit dieser Steigerung der Rabatte durch entsprechende Erhöhung seiner Preise Schritt halten können? Oder ist nicht bereits bei den heutigen Sätzen die Grenze erreicht, die zu überschreiten der Verleger unter allen Umständen zur Existenzhaltung vermeiden muß?

Und wie will sich der Verleger gegen die sich heute schon ergebenden Übelstände schützen, daß das Sortiment zur Selbsthilfe greift und trotz des bewilligten Rabatts Steuerzuschläge erhebt? — Und wie soll die Verwirrung im Sortiment behoben werden, die besonders dadurch so groß geworden ist, daß in den einzelnen Städten für ein und dasselbe Buch ganz verschiedene Preise berechnet werden und der Börsenverein sich nicht in der Lage zeigt, die sich so stark widersprechenden Interessen auszugleichen?

Eine Aussprache mit einigen Sortimentern und Verlegern gelegentlich der Heidelberger Tagung ließ es wünschenswert erscheinen, zum Steuerzuschlag zurückzukehren und diesen neu aufzubauen. Voraussetzung dafür wäre, daß Verlag und Sortiment sich gegenseitig schützen und unterstützen.

Diesen Gedanken haben die unterzeichneten Verleger beraten und den Entschluß gefaßt, einen neuen Versuch auf diesem Wege zu machen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn auch Sie, sehr geehrter Herr Kollege, sich anschließen könnten. Im einzelnen sei zu Ihrer Orientierung noch folgendes bemerkt: